

### **Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverband -Region Ludwigsfelde- (WARL) (Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung – DSW-S) (01.01.2020)**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/17, [Nr. 28], zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) sowie der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), den §§ 1, 2, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverband -Region Ludwigsfelde- (WARL) in ihrer Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 - Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 5 - Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 - Sondervereinbarungen
- § 8 - Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 - Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 - Herstellung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen/  
Antragsverfahren für den Anschluss und die Benutzung
- § 11 - Dichtigkeitsprüfung
- § 12 - Untersuchung des Schmutzwassers, Prüf- und Betretungsrecht/Auskunftspflicht
- § 13 - Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 - Einleitungsbedingungen
- § 15 - Haftung des Anschlussnehmers
- § 16 - Haftung des WARL
- § 17 - Datenverarbeitung
- § 18 - Ordnungswidrigkeiten
- § 19 - Inkrafttreten

---

## § 1 Allgemeines

- (1) Der WARL betreibt zur Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in seinem Verbandsgebiet eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WARL im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.
- (3) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und zur Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (4) Der WARL kann die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **dezentrale Schmutzwasserbeseitigung** umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Zu der **Anlage der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung** gehören
  - a) alle im Eigentum des WARL befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgüter zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen (Sammel-) Gruben sowie für die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen,
  - b) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der WARL dieser für die Aufgabenerfüllung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient.
- (3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte, Saugleitungen mit Stützen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Sie sind nicht Bestandteil der Anlage der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (4) **Abflusslose Sammelgruben** sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen. **Grundstückskläranlagen** sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Schmutzwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den ggf. anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
- (5) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (6) **Klärschlamm** ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in öffentliche zentrale Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.
- (7) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt und selbstständig an die öffentliche **dezentrale Schmutzwasserbeseitigung** angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (8) **Anschlussnehmer** ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes ist.
- (9) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (10) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (11) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle.
- (12) Der WARL führt ein Register über die in seinem Verbandsgebiet vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (13) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserentsorgungssatzung.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des WARL liegenden Grundstückes ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung berechtigt, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen. Ist der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und ein Vertreter nicht bestellt oder besteht ein obligatorisches Nutzungsrecht (z. B. Miete, Pacht), steht auch dem tatsächlichen Nutzer das Benutzungsrecht zu.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts bezogen auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist der Rückbau des Anschlusses an diese Anlage. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstückskläreinrichtung hat der Anschlussnehmer und jeder, der berechtigt und verpflichtet ist, dass auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser dem WARL zu überlassen (z. B. Mieter, Pächter) oder das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Einrichtung zuführt, nach den Regelungen dieser Satzung das Recht, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.

---

#### § 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, wenn zu besorgen ist, dass durch sie

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden oder
- b) die in der öffentlichen Einrichtung des WARL tätigen Personen gesundheitlich beeinträchtigt werden oder
- c) die öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand angegriffen wird oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert werden kann oder
- d) der Betrieb der öffentlichen Einrichtung erschwert oder verteuert wird oder
- e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt wird oder
- f) die Funktion der vom WARL genutzten Schmutzwasserreinigungsanlagen so gestört wird, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis nicht eingehalten werden können oder
- g) von der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

#### § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen zu lassen, soweit Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder nicht separierter Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage auf Dauer anfällt (**Anschlusszwang**) und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Schmutzwasserentsorgungssatzung des WARL für den Anschlusszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nicht vorliegen und hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder auch vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer die öffentliche Einrichtung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen (**Benutzungszwang**). Soweit der Anschlusszwang nach Abs. 1 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vorgeschrieben ist, besteht auch der Benutzungszwang. Vorhandene abflusslose Gruben des Anschlussnehmers sind durch diesen vom WARL bzw. von ihm beauftragte Dritte entleeren und das Schmutzwasser abfahren und behandeln zu lassen. Bei Kleinkläranlagen ist die Entnahme, Abfuhr und Behandlung des nicht separierten Klärschlammes durch den WARL bzw. von ihm beauftragte Dritte sicherzustellen.
- (3) Auf Verlangen des WARL bzw. von ihm beauftragte Dritte hat der Anschlussnehmer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 und 2 einzuhalten.

#### § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung kann ganz oder teilweise in Einzelfällen auf Antrag des Anschlussnehmers gewährt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Verpflichteten unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich und umweltrechtlich unbedenklich ist. Der Antrag auf (Teil-) Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich beim WARL zu stellen und dem

Antrag ist eine gültige wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung zum Betreiben einer eigenen Grundstückskläreinrichtung beizufügen. Befreiungstatbestand ist die auf dem Grundstück betriebene, behördlich genehmigte und bauaufsichtlich abgenommene Anlage, die nachweislich einen höheren Umweltstandard aufweisen muss, als die vom WARL und wenn der Entsorgungspflichtige insgesamt eine umweltgerechte und umweltschonendere Entsorgung nachweisen kann. Auch der WARL muss von seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung für das Grundstück des Antragstellers gemäß §§ 66 Abs. 3, 68 BbgWG befreit sein.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der zuständigen Aufsichtsbehörde und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

### **§ 7 Sondervereinbarungen**

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WARL durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

### **§ 8 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Jedes Grundstück im Sinne dieser Satzung muss über eine eigene Grundstücksentwässerungsanlage verfügen. Der WARL kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anlage unter Vorbehalt des Widerrufs zulassen.
- (2) Die Anlage ist vom Anschlussnehmer auf seine Kosten nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Der Zweckverband WARL und die von ihm beauftragten Dritten können vom Anschlussnehmer einen Dichtheitsnachweis für die abflusslose Sammelgrube gemäß § 11 Abs. 1 verlangen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück so zu errichten und zu betreiben, dass die Entnahme des Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist. Der Anschlussnehmer hat von der Grundstücksentwässerungsanlage (ausgenommen Kleinkläranlagen) bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herzustellen, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen muss:
  - das Absaugende des Anschlussstutzens befindet sich an der dem öffentlichen Straßenland zugewandten Grenze des privaten Grundstücksbereichs,
  - Saugleitung DN 100 im Erdreich oder oberirdisch,
  - Saugleitung endet mit einem Anschlussstutzen System Perrot Kardan in der Größe MT 108 mit Verschluss,
  - ungehinderte Zugänglichkeit und Benutzung des Anschlussstutzens; Öffnung des Deckels durch eine Person allein möglich.
- (5) Bei bereits bebauten Grundstücken, die über eine abflusslose Sammelgrube ohne Saugleitung nach Abs. 4 verfügen, muss eine solche Saugleitung mit Anschlussstutzen durch den Anschlussnehmer nach Aufforderung des WARL innerhalb einer Frist von 6 Monaten auf seine Kosten nach den Anforderungen dieser Satzung hergestellt werden.

- (6) Abflusslose Sammelgruben müssen eine ausreichende Größe entsprechend der Grundstücksnutzung haben. Die Mindestgröße bei Wohngrundstücken (Hauptwohnsitz) beträgt mindestens 2 m<sup>3</sup> pro gemeldetem Einwohner. Die Mindestgröße bei Erholungs- bzw. saisonal genutzten Grundstücken beträgt mindestens 4 m<sup>3</sup>. Bei Gewerbegrundstücken richtet sich die Größe der Sammelgrube nach der Anzahl der Beschäftigten und/oder nach der Art des Gewerbes; eine Mindestgröße von 6 m<sup>3</sup> darf nicht unterschritten werden.
- (7) Von der Verpflichtung nach Abs. 4 und 5 können in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Anschlussnehmers Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Herstellung der Saugleitung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Grundstücksentwässerungsanlage über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar ist. Es können Mehraufwendungen entstehen, welche gemäß § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserentsorgung zu entgelten sind.
- (8) Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4, so hat der Anschlussnehmer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der WARL und die von ihm beauftragten Dritte können im Einzelfall Maßnahmen zur Erreichung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen.

### **§ 9 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, ausgenommen Kleinkläranlagen, erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Entleerungshäufigkeit ergibt sich im Regelfall aus der bezogenen Trinkwassermenge bzw. aus Eigenversorgungsanlagen gewonnenen Frischwassers oder dem Fassungsvermögen der Anlage. Vorrangig sind zwischen dem Anschlussnehmer und dem Verband bzw. dessen Beauftragten Abfuhrzyklen zu vereinbaren. Der Anschlussnehmer hat den Termin zur Entsorgung des Schmutzwassers rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vorher, mit dem Beauftragten des WARL schriftlich oder mündlich zu vereinbaren, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Die Menge des gegebenenfalls zu entsorgenden Klärschlammes ist mit anzuzeigen. Die Kosten einer vergeblichen Fahrt sind vom Anschlussnehmer zu tragen, wenn die Absage durch ihn unterlassen wird. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Kleinkläranlagen müssen entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Ein Exemplar des Wartungsprotokolls ist beim WARL vorzulegen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN- und wasserrechtlichen Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann der WARL die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt durch den WARL oder von ihm beauftragten Dritten. Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des WARL über. Der WARL ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

---

## **§ 10 Herstellung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen/ Antragsverfahren für den Anschluss und die Benutzung**

- (1) Die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist im Rahmen des brandenburgischen Bauordnungsrechts grundsätzlich durch die zuständige Bauordnungsbehörde und der Oberen oder Unteren Wasserbehörde unter Beachtung der Stellungnahme des WARL genehmigungspflichtig. Soweit eine solche Genehmigung erfolgt ist, hat der Anschlussnehmer diese dem WARL unverzüglich nach Erteilung in Kopie vorzulegen. Ungeachtet einer eventuellen Genehmigungspflicht muss das Grundstück vom Anschluss und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage nach der Entwässerungssatzung befreit sein. Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Errichtung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage ist beim WARL vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mit folgenden Angaben anzumelden:
  - a) Fassungsvermögen der abflusslosen Grube sowie Art und Bauweise dieser Grube oder technische Unterlagen zur Kleinkläranlage einschließlich der voraussichtlichen Menge des jährlich anfallenden Klärschlammes,
  - b) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstücke, Größe des Grundstücks, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstücks und der Gebäude, gemeldete Einwohner auf dem Grundstück) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - c) Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstücks,
  - d) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung erfolgt,
  - e) Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers.
- (2) Der WARL kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen anfordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder der öffentlichen Einrichtungen des WARL erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und beim WARL einzureichen.
- (3) Die Entsorgungsverpflichteten haben Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen dem WARL unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden Vorschriften bestehender Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Entsorgungsverpflichteten bleiben unberührt.
- (4) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur nach Zustimmung des WARL oder von ihm beauftragter Dritter erfolgen.

## **§ 11 Dichtigkeitsprüfung**

- (1) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich der Zuleitungssysteme) sind nach ihrer Errichtung vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch ein zugelassenes Fachunternehmen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, welche dem WARL oder den von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen vorzulegen ist.

- 
- (2) Bei Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit einer Grundstücksentwässerungsanlage ist der WARL berechtigt, eine Dichtigkeitsprüfung bereits vor Ablauf der unter Abs. 2 und 3 genannten Fristen zu verlangen. Der WARL setzt dem Anschlussnehmer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei der Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so trägt der WARL die Kosten der Überprüfung; andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Anschlussnehmers.

### **§ 12 Untersuchung des Schmutzwassers, Prüf- und Betretungsrecht/ Auskunftspflicht**

- (1) Der WARL kann hinsichtlich des in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers eine Mitteilung über dessen Art und Menge sowie die Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem WARL auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 dieser Satzung fallen.
- (2) Die Kosten der nach Abs. 1 notwendigen Analysen trägt der Anschlussnehmer und sind dem WARL zu erstatten.
- (3) Der WARL und von ihm beauftragte Dritte sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei begründetem Verdacht der Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Klärschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist dem WARL und den von ihm beauftragten Dritten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Anschlussnehmer sind davor rechtzeitig zu benachrichtigen. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht bestehen auch, wenn das Fehlen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- bzw. Klärschlammmentsorgung auf dem Grundstück zu besorgen ist.
- (4) Der WARL kann verlangen, dass die von den Anschlussnehmern zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- und Klärschlammmentsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwassersanlage angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 13 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene, ist ordnungsgemäß und unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn und soweit das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen und das Schmutzwasser in diese eingeleitet werden kann.

### **§ 14 Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgenden Einleitungsbedingungen, wonach in die Grundstücksentwässerungsanlagen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden dürfen, welche:
- (a) die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur öffentlichen Schmutzwasserentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
  - (b) den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,



- (c) eine gesetzeskonforme Verwertung des Schmutzwassers oder Klärschlammes erschweren oder vermindern,
  - (d) die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere Gewässer auswirken oder
  - (e) nach § 2 Abs. 11 und § 4 von der Beseitigung ausgeschlossen sind.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- (a) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl;
  - (b) Medikamente;
  - (c) radioaktive Stoffe;
  - (d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Klärschlammes führen;
  - (e) Lösungsmittel;
  - (f) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können;
  - (g) Grund-, Quell-, Niederschlags- und Kühlwasser;
  - (h) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Treber, Hefe;
  - (i) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlachtungen, Molke und
  - (j) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen.
- (3) Im Rahmen von Sondervereinbarungen können mit einzelnen Anschlussnehmern spezielle Benutzungsbedingungen festgelegt werden.
- (4) Soweit dies zum Schutz von Personal und Anlagen erforderlich ist, kann der WARL über Abs. 3 hinaus in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen.

### **§ 15 Haftung des Anschlussnehmers**

- (1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 3 hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Zuwegung und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des WARL nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem WARL für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Betriebes oder Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch ihn infolge der satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er dem WARL gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte dem WARL widerrechtlich zufügt.
- (2) Unterlässt der Anschlussnehmer schuldhaft die rechtzeitige Entsorgungsanzeige im Sinne des § 9 Abs. 1 oder unterlässt er diese gänzlich, haftet er für jeden dadurch entstehenden Schaden. Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige den WARL von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen gem. § 14 dieser Satzung verursacht, dass der WARL eine erhöhte Abwasserabgabe zu entrichten hat oder eine Verrechnungsmöglichkeit der Abwasserabgabe nicht wahrnehmen kann, hat dem WARL den erhöhten Betrag dieser Abgabe bzw. den Schaden zu erstatten.
- (4) Treten durch Überschreitungen der durch den WARL gem. § 11 der Schmutzwasserentsorgungssatzung festgelegten Werte, Schäden an den Anlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bzw. Störungen im Betrieb dieser Anlagen auf, haftet der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 3 für den von ihm verursachten Schaden.
- (5) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er dem Zweckverband zum Ersatz dieser Mehraufwendungen verpflichtet. Mehraufwendungen i. d. S. sind Aufwendungen des WARL, die kostenseitig nicht Bestandteil der Gebührenkalkulation sind. Der Mehraufwand wird durch Kostenerstattungsbescheid geltend gemacht. Für die Erhebung des Kostenerstattungsbescheides gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung entsprechend. Der Mehraufwand kann zusammen mit den Gebühren festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 16 Haftung des WARL**

- (1) Kann die Schmutzwasserentsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere höherer Gewalt, Hochwasser, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen, Streik oder wegen behördlichen Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich des Abs. 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Grund- und/oder Benutzungsgebühr.
- (2) Der WARL haftet für Schäden, die sich aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung ergeben und die ihm unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind, nur dann, wenn der WARL oder sein Erfüllungsgehilfe nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

### **§ 17 Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf bzw. § 17 OWiG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.1) Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht;
  - 1.2) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht an die Anlage zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
  - 1.3) entgegen § 5 Abs. 2 nicht für sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser die öffentliche Einrichtung benutzt;
  - 1.4) entgegen § 5 Abs. 2 vorhandene abflusslose Gruben nicht durch den WARL entleeren lässt und das Schmutzwasser abfahren und behandeln lässt oder bei Kleinkläranlagen die Entnahme, Abfuhr und Behandlung des nicht separierten Klärschlammes durch den WARL nicht sicherstellt;

- 
- 1.5) entgegen § 5 Abs. 3 vom WARL die verlangten und erforderlichen Maßnahmen nicht trifft oder nicht duldet;
  - 1.6) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend errichtet, erweitert, verändert oder unterhält;
  - 1.7) die erforderliche Saugleitung mit Anschlussstutzen entgegen § 8 Abs. 4 und Abs. 5 nicht oder nicht dessen Anforderungen entsprechend herstellt;
  - 1.8) die Sammelgrube im Falle eines Gewerbegrundstücks die Mindestgröße gemäß § 8 Abs. 6 Satz 4 unterschreitet;
  - 1.9) einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 8 Abs. 8 nicht nachkommt;
  - 1.10) entgegen § 9 Abs. 1 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
  - 1.11) entgegen § 9 Abs. 2 Kleinkläranlagen nicht entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert;
  - 1.12) entgegen § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
  - 1.13) entgegen § 9 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugänglich hält oder die Zufahrt nicht in einem verkehrssicheren Zustand gewährleistet;
  - 1.14) entgegen § 10 Abs. 1 dem WARL nicht die Genehmigung in Kopie unverzüglich vorlegt;
  - 1.15) die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube nicht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 bei der Unteren Wasserbehörde anzeigt oder seinen Pflichten nach § 10 Abs. 2 nicht nachkommt;
  - 1.16) die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht einreicht;
  - 1.17) seinen Pflichten nach § 10 Abs. 3 nicht nachkommt;
  - 1.18) die Grundstücksentwässerungsanlagen entgegen § 10 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung des WARL in Betrieb nimmt;
  - 1.19) die Dichtigkeitsprüfung gemäß § 11 Abs. 1 nicht ausführen lässt bzw. die Prüfbescheinigung nicht auf Verlangen des WARL oder den von ihm beauftragten Dritten gemäß § 11 Abs. 2 vorlegt;
  - 1.20) der Aufforderung des WARL bezüglich der Dichtigkeitsprüfung nach § 11 Abs. 4 nicht fristgemäß nachkommt;
  - 1.21) entgegen § 12 Abs. 1 die notwendigen Mitteilungspflichten nicht erfüllt;
  - 1.22) dem WARL oder von ihm beauftragten Dritten nicht den Zutritt im Sinne des § 12 Abs. 3 gewährt und/oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt;
  - 1.23) dem Verlangen des WARL nach § 12 Abs. 4 nicht nachkommt;
  - 1.24) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht gemäß § 13 stilllegt;
  - 1.25) gegen die Einleitbedingungen des § 14 verstößt.

- 
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt jedes Entsorgungsunternehmen, welches vom WARL nicht zugelassen ist und unberechtigt Entsorgungstätigkeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen der § 5 unterliegenden Grundstücke unternimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 5.000, 00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigsfelde, 04.12.2019

Hans-Reiner Aethner  
Verbandsvorsteher